

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GELSENWASSER AG gemäß § 161 AktG  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wird und im Jahre 2019 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 28. November 2018 entsprochen wurde, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

1. Nach Ziffer 3.8 Sätze 4 und 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll in einer D & O-Versicherung, die die Gesellschaft für den Vorstand bzw. für den Aufsichtsrat abgeschlossen hat, ein Selbstbehalt vereinbart werden, der eine Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des betroffenen Mitglieds aufweist bzw. dieser Höhe entspricht.

Die GELSENWASSER AG ist im Hinblick auf den Vorstand allen Pflichten nachgekommen. Ein über die bisherige Regelung hinausgehender Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend der für den Vorstand vorgesehenen Mindesthöhen wird dagegen in Anbetracht des Geschäftsumfanges und der Geschäftsstruktur der GELSENWASSER AG nicht als erforderlich angesehen. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen höheren Selbstbehalt nicht beeinflusst werden.

2. Die Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Die Vorstandsverträge bei der GELSENWASSER AG folgen dieser Empfehlung mit Ausnahme des Falles möglicher Großinvestitionen/Akquisitionen. Sollten diese stattfinden und Aufsichtsrat und Vorstand sich auf eine ggf. erforderliche Anpassung des Wirtschaftsplanes einigen, werden sich der Aufsichtsrat und das jeweilige Vorstandsmitglied auf eine entsprechende Anpassung der Zielvorgaben (ROCE-Prozentsätze) verständigen. Würde eine aufgrund einer Großinvestition oder Akquisition notwendig werdende Änderung des Wirtschaftsplans nicht mit einer Anpassung der ROCE-Ziele für den diesen Zielvorgaben unterliegenden Teil der erfolgsabhängigen Vorstandsvergütung einhergehen, könnten aus Sicht der GELSENWASSER AG Fehlanreize gesetzt werden, aufgrund derer sich der Vorstand solchen Vorhaben gegenüber ggf. versperrt.

3. Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Beide Vorstandsverträge bei der GELSENWASSER AG legen für den Fall der Vertragsbeendigung nach dem 30. September 2016 bzw. 31. Dezember 2017 Übergangsbezüge in Höhe von 50 % des Grundgehalts bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres fest. Diese Zusage kann ggf. zur Überschreitung des Abfindungs-Caps führen. Die Zusage ist das Ergebnis von Vertragsverhandlungen und der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, u. a. hierdurch im Interesse des Unternehmens hochqualifizierte Vorstandsmitglieder dauerhaft gebunden zu haben.

4. Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden.

Auf die Festlegung einer solchen Regelgrenze hat der Aufsichtsrat verzichtet. Die GELSENWASSER AG ist trotz Börsennotierung wesentlich durch die kommunalen Aktionäre charakterisiert. Zudem liegt die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Sinne des Kodex nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Amtsdauer und dem Auftreten etwaiger Interessenskonflikte bzw. der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds besteht.

5. Die Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine gesonderte Vergütung auch für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss erhalten sollen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit keine gesonderte Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss. Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Einführung einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen verantwortungsbewusst wahrnehmen.

6. Die Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt eine Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der GELSENWASSER AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder als erfolgsorientierten Vergütungsbestandteil einen Betrag, der sich in Abhängigkeit von dem sich aus dem Konzernabschluss ergebenden Ergebnis vor Ertragsteuern eines Geschäftsjahres errechnet. Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage als ausdrücklicher Bezug auf die Nachhaltigkeit ist nicht vorgesehen. Die GELSENWASSER AG geht allerdings davon aus, dass die Begrenzung der erfolgsorientierten Vergütung dadurch, dass Ergebnisbestandteile über 80 Mio. € bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben, dem Nachhaltigkeitsgedanken hinreichend Rechnung trägt. Diese Ergebnishöhe hat der Konzern in den vergangenen Geschäftsjahren kontinuierlich erreicht bzw. überschritten. Fehlanreize zu möglicherweise nur kurzfristig wirkenden Ergebnissteigerungen werden infolgedessen vermieden.

7. Gemäß Ziffer 5.3.2 S. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Der im Jahr 2019 amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht in einer geschäftlichen Beziehung zu einem der (mittelbaren) Großaktionäre der GELSENWASSER AG. Zum Unabhängigkeitsbegriff werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten, mit denen sich der Aufsichtsrat eingehend befasst hat. Der Aufsichtsrat vertrat in der Erklärung über die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der GELSENWASSER AG in 2012, 2015 und 2017 die Auffassung, dass Vertreter der Großaktionäre und der Arbeitnehmer nicht per se als abhängig zu betrachten sind. Auch wenn man die gegenteilige Auffassung zugrunde legt, ist die dann anzunehmende Abweichung vom Kodex aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags bzw. der feststehenden Ausgleichszahlung für außenstehende Aktionäre der GELSENWASSER AG gerechtfertigt.

Sollten konkrete oder potenzielle Interessenkonflikte in den Ausschüssen oder im Plenum des Aufsichtsrats auftreten, werden Vorstand und Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass diese frühzeitig offengelegt und ggf. erforderliche Beschränkungen der Mandatsausübung im Einzelfall festgelegt werden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses seinen mit dieser Funktion verbundenen Überwachungspflichten uneingeschränkt nachkommen und seine Amtsführung liegt im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Gelsenkirchen, den 21.11.2019

Für den Aufsichtsrat

  
GELSENWASSER AG - Aufsichtsrat

Für den Vorstand

  
GELSENWASSER AG